GEMEINDE MÜNSTERDORF

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „Katastrophenschutzzentrum“

(unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)

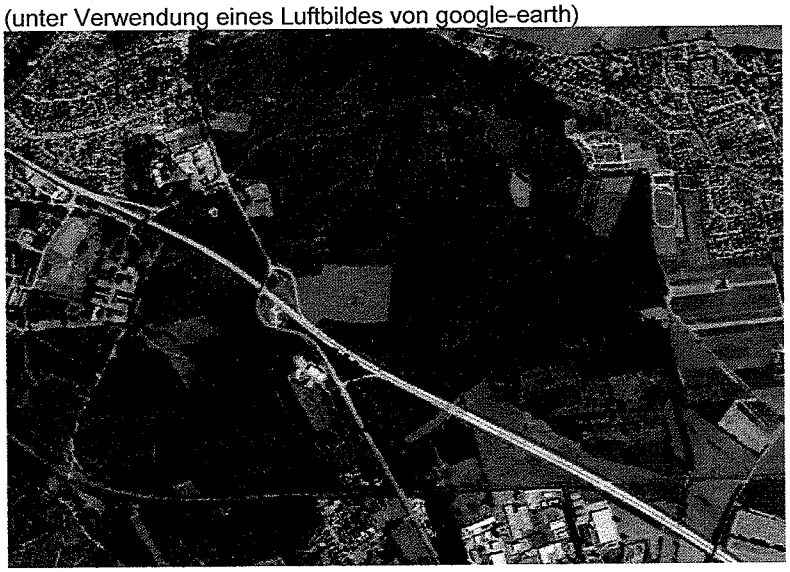

Begründung zum Beschluss

Mai 2013

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Inhalt

1 Räumlicher Geltungsbereich 1

2 Planungserfordernis / Standortalternativen 1

3 Planungsvoraussetzungen 3

3.1. Landesentwicklungsplan 3
3.2. Regionalplan 4
3.3. Flächennutzungsplan 4
3.4. Landschaftsrahmenplan 4
3.5. Landschaftsplan 5
3.6. Erschließung 6
3.7. Lärmimmissionen 6

4 Begründung der Plandarstellungen 6

4.1. Sonstiges Sondergebiet 6
4.2. Flächen für Wald 7
4.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 7
4.4. Versorgungsflächen 7
4.5. Anbauverbotszone 8

5 Einleitung 10

5.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 10
5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 20
5.3. Zusätzliche Angaben 36

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundstücks Elmshorner Straße 48 in der Gemeinde Münsterdorf (allgemein Breitenburg/Nordoe genannt) und umfasst die Flurstücke 8/3, 501 und 502 der Flur 4, Gemarkung Nordoe.

Im Westen grenzt direkt an das Areal das FFH-Gebiet „Binnendüne Nordoe". Im Norden wird zurzeit eine neue Brücke über die BAB 23 mit einer Anschlussstelle (Kreisel) gebaut. In früheren Zeiten hat sich auf dem Grundstück eine Tierkörperverwertungsanstalt befunden.

2 Planungserfordernis / Standortalternativen

Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Ziel ist es eine langfristige und zukunftsfähige Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage unter Ausnutzung von Synergieeffekten umzusetzen.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe, wie sie das Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale untergebracht ist, bietet. Durch die vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.

Nutzer der Einrichtung sind verschiedene Verbände und Organisationen wie das das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter Unfallhilfe (JUH), der Kreisfeuerwehrverband und andere.

Zur Neuorganisation der Unterbringung der verschiedenen „Einheiten" des Katastrophenschutzes wurden von der Verwaltung des Kreises Steinburg Alternativen geprüft. Wesentliche Kriterien bei der Auswahl des Standortes waren neben den räumlichen Anforderungen (ca. 3.500 m^2 Bruttogeschossfläche):

- Hervorragende verkehrliche Anbindung
- Ausnutzung möglicher Synergieeffekte mit verwandten Nutzungen
- Langfristigkeit der Ansiedlung
- Flächenverfügbarkeit und Kosten

Durch die unmittelbare Nähe zur L 119 und der An-

schlussstelle an die BAB 23 ist eine für die Erreichbarkeit des gesamten Kreises optimale Anbindung gegeben.

Durch die bereits am vorgesehenen Standort bestehende Kreisfeuerwehrzentrale bestehen zudem Synergieeffekte in folgenden Bereichen:

- Gemeinsame Nutzung der Dekontaminationsanlage
- Der Löschzug Gefahrengut wird sowohl von der Kreisfeuerwehr als auch Katastrophenschutz genutzt. Der gemeinsame Zugriff wird somit erheblich erleichtert.
- Am vorgesehenen Standort besteht ausreichend Raum für häufig stattfindende gemeinsame Übungen

Keiner der nachfolgenden und ebenfalls untersuchten Standorte verfügt über die angeführten Synergieeffekte oder, mit Ausnahme des Standortes am Innovationszentrum, über eine vergleichbare Anbindung:

Standort	Anbindung	Synergien	Langfristigkeit	Flächenverfügbarkeit/Kosten
Itzehoe: Sportzentrum Kastanienallee	+/-	-	+	- erheblicher Umbauaufwand
Itzehoe: ehemaliger Baumarkt Schröder (Margarete-Steiff-Weg)	+	-	+	- kleine nicht beheizbare Halle, hoher Umbauaufwand, hohe Abbruchkosten
Itzehoe: Ehemaliges Alsen-Gelände	+/-	-	+	- Sehr hohe Grunderwerbskosten, Stadtplanerische abweichende Ziele der Stadt
Itzehoe: Innovationszentrum	+	-	- Frage der Verträglichkeit der Nutzungen	+
Breitenburg-Nordoe: ehemalige Freiherr-von-Fritsch-Kaserne	+/-	-	+	- nicht abschätzbaren Zeitlinie bezüglich der Entwicklung im Rahmen der Konversion der an einen Investor verkauften ehemaligen Bundeswehrliegenschaft
Dägeling: Gewerbegebiet	+/-	-	+ Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet könnten zu immissionsschutzrechtlich bedingten Einschränkungen der Nutzungen des Katastrophenschutzzentrums führen	+/-
Vorliegender Standort	+	+	+	+/- Neubau aber das Gelände befindet sich bereits im Besitz des Kreises

Demgegenüber besteht der Nachteil des vorliegenden Standortes in der Inanspruchnahme teilweise hochwertiger, bislang unversiegelter und ungenutzter Flächen.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile und nach Erarbeitung und Würdigung der detaillierten Eingriffe überwog der Vorteil der optimalen Lage und der ansonsten nicht umsetzbaren Nutzung der Synergieeffekte.

Da die vorgesehene Nutzung nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes entspricht ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel befinden sich die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes und der Bebauungsplan Nr. 23 in Aufstellung.

3 Planungsvoraussetzungen

3.1. Landesentwicklungsplan

Der Geltungsbereich liegt gemäß Landesentwicklungsplan im Umkreis um das Mittelzentrum Itzehoe. Der Bereich ist zudem als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum gekennzeichnet. Zudem verläuft eine Landesentwicklungsachse entlang der BAB 23 unmittelbar im Bereich des Plangebietes. Dargestellt sind außerdem überregional bedeutsame Verkehrswege mit der BAB 23 und der B 77. Gemäß der Aufgabenverteilung innerhalb des zentralörtlichen Systems ist der Aufgabe der Sicherstellung des Katastrophenschutzes für den Kreis Sorge zu tragen.

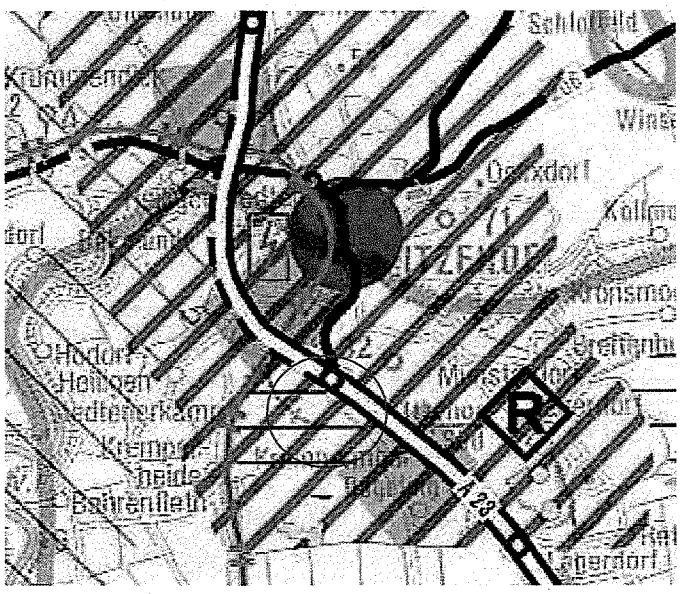

Ausschnitt Landesentwicklungsplan

3.2. Regionalplan

Über den Landesentwicklungsplan hinausgehend werden im Regionalplan folgende weitergehende Aussagen getroffen:

- Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe. Dabei soll die Planung mit den Umlandgemeinden im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation abgestimmt werden. Diese Abstimmung fand im Rahmen der turnusmäßigen Tagung der Region Itzehoe am 31. Oktober 2011 statt.
- Darstellung des westlich benachbarten Areals als „Sondergebiet Bund".
- Darstellung des benachbarten ehemaligen Standortübungsplatzes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft"
- Darstellung der Binnendüne Nordoe als FFH-Gebiet.

3.3. Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich im Wesentlichen als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Für den westlichen Teil ist die seinerzeit noch zutreffende Darstellung eines Sondergebietes „Bund" (früherer Standortübungsplatz Nordoe) dargestellt.

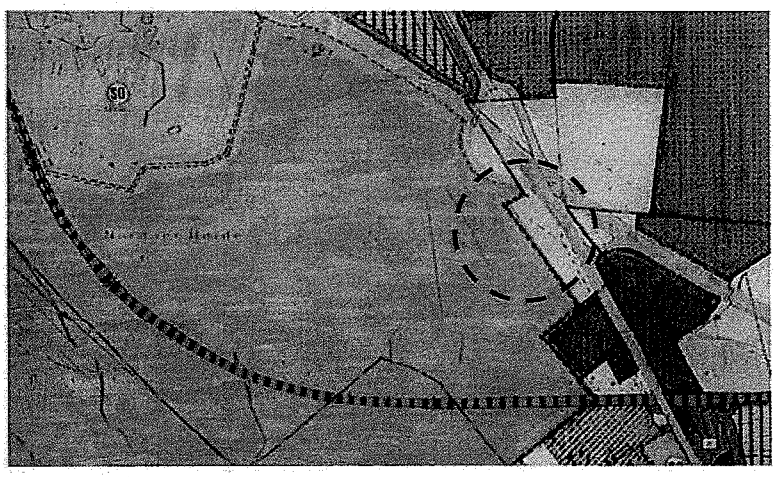

Abb.: Ausschnitt aus dem gültigen FNP

3.4. Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

- Darstellung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes in Über-

lagerung mit einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich).

- Darstellung des Wasserschutzgebietes Krempermoor.
- Darstellung eines Geotops mit Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel für den Großteil des ehemaligen Standortübungsplatzes, jedoch ohne Flächen am östlichen Rand nahe der L 119.

3.5. Landschaftsplan

Im Landschaftsplanplan sind folgende den Untersuchungsraum betreffende Aussagen enthalten:

- Entwicklungsfläche eines sonstigen wertvollen Biotops im Norden (diagonale Schraffur und Kennzahl 32) mit Kennzeichnung einer geplanten Pflege und Entwicklung des Waldbiotops
- Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope Nr. 36, 37 und 38 mit Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Trockenbiotope (Nr. 36 und 38) und Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Gewässer- und Feuchtbiotope (Nr. 37)
- Darstellung Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ als rote Fläche

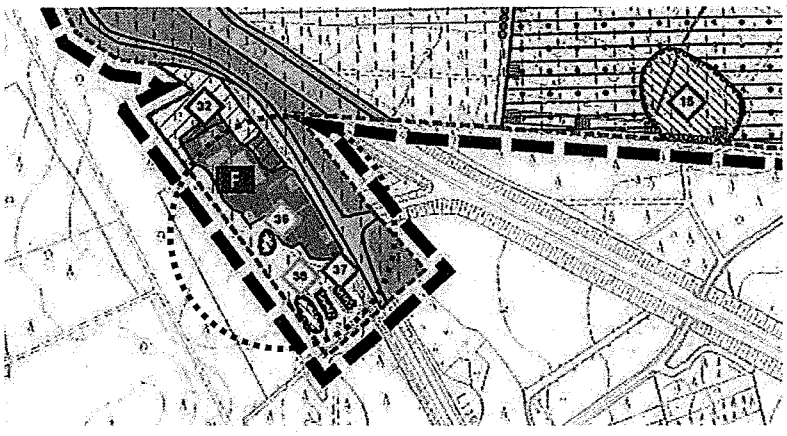

Abb.: Landschaftsplan

3.6. Erschließung

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der L 119 und der Anschlussstelle der BAB 23. Das Gelände wird durch eine direkte Zufahrt von der L 119 aus erschlossen. Diese Erschließung soll unverändert beibehalten werden. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen.

3.7. Lärmimmissionen

Der gesamte Geltungsbereich ist intensiven Lärmbelastungen von der L 119 und der BAB 23 ausgesetzt. Da jedoch keine schützenswerten Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen sind kann auf lärmtechnische Untersuchungen und daraus resultierende Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keinerlei Wohnnutzungen, auch nicht für Aufsichtspersonal oder ähnliches vorgesehen. Zudem sind auch keine dauerhaften Arbeitsplätze zulässig.

Lärmbelastungen die innerhalb des Geltungsbereiches entstehen sind aufgrund der erheblichen Abstände, von mindestens 160 m zu vereinzelten Wohnnutzungen nicht weiter zu untersuchen, zumal es auf dem Gelände lediglich temporär zu lärmintensiven Nutzungen kommen kann.

4 Begründung der Plandarstellungen

4.1. Sonstiges Sondergebiet

Der Geltungsbereich ist durch die bestehende Kreisfeuerwehrzentrale vorgeprägt. In Ergänzung dieser Nutzung ist die Errichtung des Kreis-Katastrophenschutzzentrums und die Errichtung einer Rettungswache vorgesehen. Da die Nutzung des Geländes ausschließlich auf diese Nutzungen beschränkt werden soll erfolgt die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Katastrophenschutz / Feuerwehr“ im Gegensatz zur bisher gültigen Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche bzw. Sondergebiet „Bund“. Die Notwendigkeit der Maßnahme unter Abwägung der unterschiedlichen Belange ist bereits in Kapitel 2 dieser Begründung ausführlich dargestellt worden. Damit verbunden ist die notwendige Bereitstellung von KFZ-Stellplätzen für Besucher und Nutzer des Geländes, die Bereitstellung von Garagen und befahrbaren Hallen für Einsatzfahrzeuge, sowie Schulungsräume, Lagerflächen und andere Funktionsräume.

4.2. Flächen für Wald

Die im und am Plangebiet vorhandenen Waldflächen bleiben erhalten: sie werden in ihrer Ausdehnung nicht verändert. Damit dies möglich wird, wird im Südwesten des Plangeltungsbereichs eine Unterschreitung des Waldschutzabstands gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG von 30 m auf ca. 18 m erforderlich – ansonsten müsste eine Teilfläche des Waldes entfallen. Aufgrund der speziellen Nutzung des Katastrophenschutzzentrums einschließlich der Kreisfeuerwehrzentrale ist mit keiner erhöhten Brandgefährdung zu rechnen. Die Bewirtschaftung des Waldes wird hierdurch nicht gefährdet. Der gewachsene nach Westen gerichtete Waldrand wird erhalten, so dass keine erhöhte Windbruchgefahr besteht.

4.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Aufgrund der differenziert zu betrachtenden Inanspruchnahme der Flächen wird eine weitest mögliche Reduzierung der Bauflächen vorgenommen. Insbesondere der westlich an die Bauflächen angrenzende Bereich soll weitest möglich unangetastet bleiben und wird daher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Innerhalb der Maßnahmenfläche werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Reihe von textlichen Festsetzungen vorgesehen deren Notwendigkeit sich aus den umweltplanerischen Untersuchungen (u. a. Artenschutz) ergibt.

4.4. Versorgungsflächen

Die technische Erschließung erfolgt im Wesentlichen durch Anschluss an bestehende Leitungen deren Kapazität ausreichend dimensioniert ist. Lediglich im Bereich der Oberflächenwasserentsorgung ist ein differenziertes Konzept zu erarbeiten. Vorgesehen ist das unverschmutzte Dachflächenwasser / Oberflächenwaser in den Bereichen mit anstehenden Sanden und zwar insbesondere im Bereich des im Süden des Plangeltungsbereichs vorhandenen Beckens zur Versickerung zu bringen. Zusätzlich sollen innerhalb der Flächen des sonstigen Sondergebiets Mulden zur Aufnahme und Versickerung des Oberflächenwassers angelegt werden.

Zu diesem Zweck wird das bestehende Versickerungsbecken, dass auch zukünftig ein wesentlicher Bestandteil des Entwässerungskonzeptes sein wird, als Versorgungsfläche dargestellt.

4.5. Anbauverbotszone

Entlang der L 119 wird die Anbauverbotszone der Landesstraße nachrichtlich dargestellt. Flächen innerhalb der Anbauverbotszone der L 119 sind von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Gemeinde Münsterdorf

Kreis Steinburg

Umweltbericht

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“

(ohne zusammenfassende Erklärung)

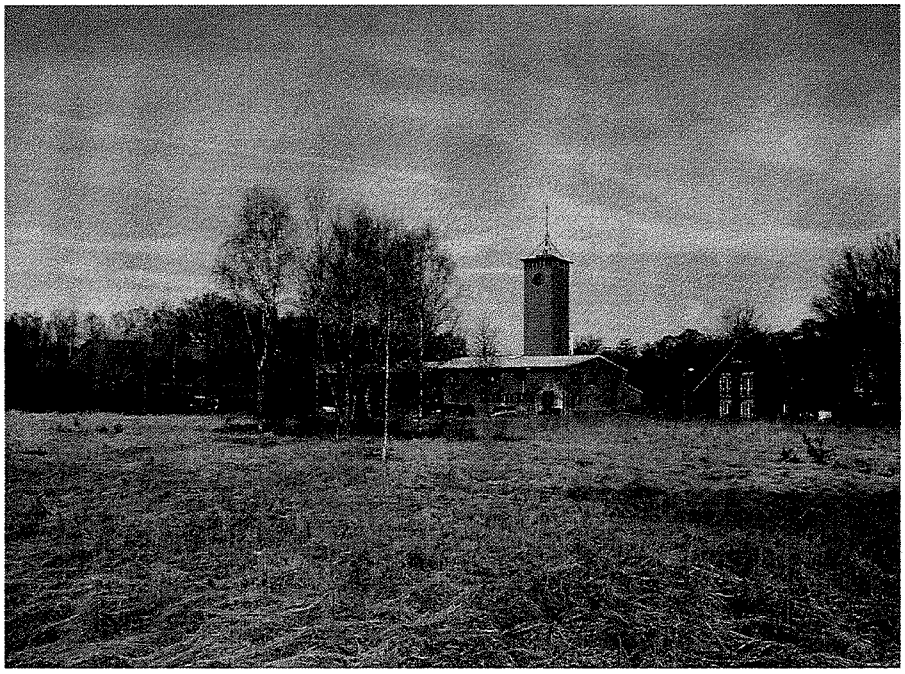

Verfasser des Umweltberichts:
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:
Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)
Planungsstand vom 08.11.2012

5 Einleitung

5.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum“ für das Gebiet der Gemeinde Münsterdorf erfolgt auf Grundlage des Flächennutzungsplans vom 7.10.1981, der gemeindeübergreifend für Itzehoe und die Umlandgemeinden aufgestellt wurde. Es wird so das Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten, da der im parallelen Verfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 23 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Im Plangebiet angestrebt ist der Bau und Betrieb des Katastrophenschutzzentrums.

Die Planung wird durchgeführt für ein ca. 3,7 ha großes Gebiet auf den Flurstücken 8/3, 501 und 502 der Flur 4 in der Gemarkung Nordoe gemäß der unten folgenden Abbildung.

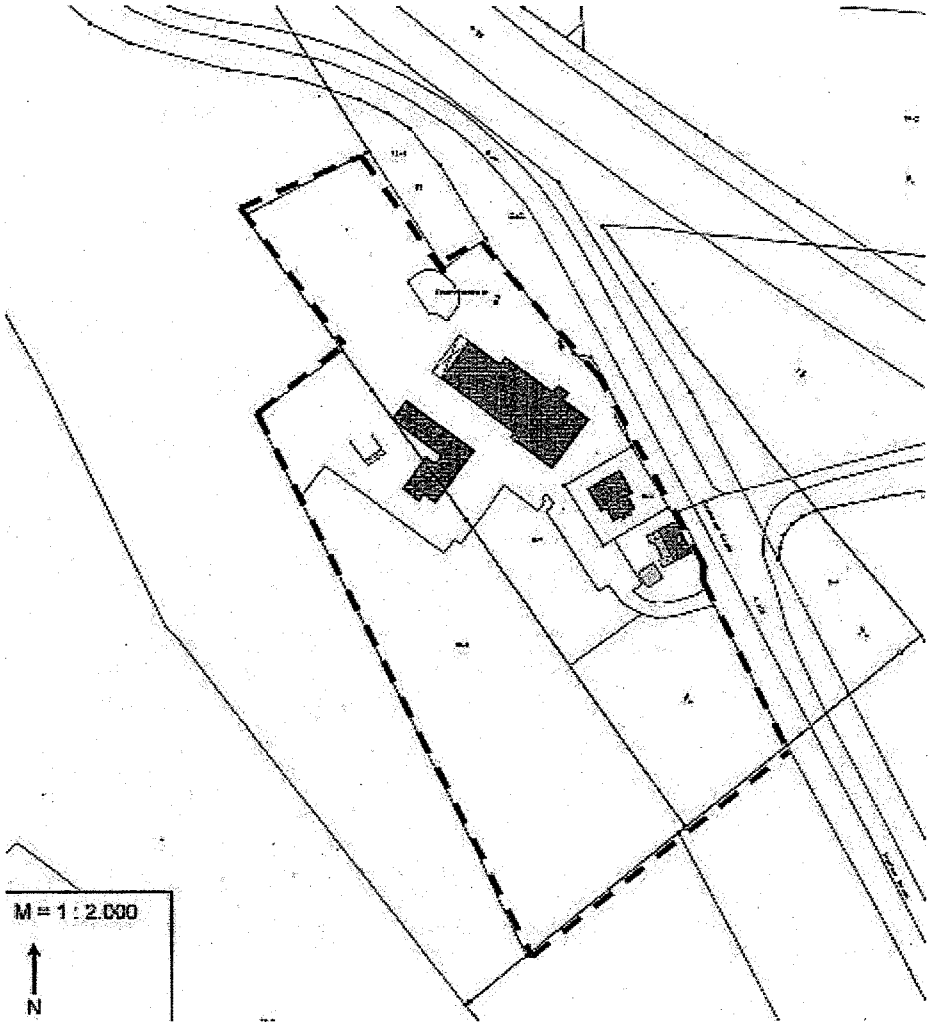

Das Plangebiet umfasst dabei auch Flächen, die nach einer Umgemeindung seit dem 1.1.2011 zur Gemeinde Münsterdorf gehören. Bis zum 31.12.2010 war die östliche Teilfläche (ehem. Flurstück 500) Teil der Gemeinde Breitenburg.

Die Gründe für den geplanten Bau des Katastrophenschutzzentrums stellen sich wie folgt dar:

> „Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe sowie das im Eigentum des Kreises Steinburg befindliche Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale untergebracht ist, bietet. Durch die bereits vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.“ [Angaben gemäß des Kreises Steinburg im Januar 2011)

Die Planungen dienen somit gemeinnützigen Interessen, wobei die Initiative für das Projekt vom Kreis Steinburg ausgeht. In die Planung einbezogen werden zwei bereits bebaute Grundstücke nördlich der vorhandenen Zufahrt.

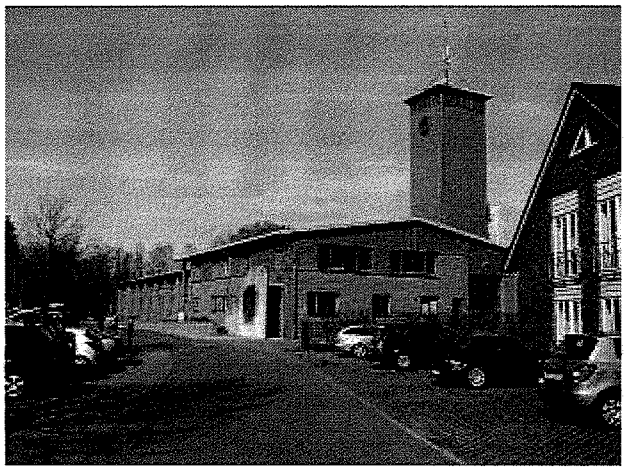

Abb. Blick von Süden auf das Hauptgebäude der Technischen Kreisfeuerwehrzentrale (R. Pollok 23.4.2011)

Abb. Blick auf ein bestehendes Gebäude nördlich der Zufahrt (R. Pollok 23.4.2011)

Die Planung wird wie folgt umrissen:

- Anbindung über die bestehende Zufahrt von der L 119 in unmittelbarer Nähe zu der gerade im Ausbau befindlichen Anschlussstelle an die BAB A23; ein Ausbau der Einmündung ist nicht geplant.
- Bereitstellung von Garagen und befahrbaren Hallen für Einsatzfahrzeuge, die einem gewinkelten Gebäudekomplex unmittelbar westlich der bestehenden Zufahrt untergebracht werden.
- Bereitstellung von KFZ-Stellplätzen für Besucher / Nutzer des Geländes
- Nutzung von Schulungsräumen, Lagerflächen und anderen Funktionsräumen und –bereichen.
- Wohnnutzungen sind nicht geplant.
- Die Nutzung der TKFZ samt der zugeordneten Funktionsflächen und die Nutzung durch den Kreisbauernverbands auf Flurstück 8/3 sollen bestehen bleiben.
- Auf einer Teilfläche unmittelbar nördlich der Zuwegung soll eine Rettungswache auf einem bereits bebauten Grundstück (Flurstück 501) neu errichtet werden.

Die Nutzung erfolgt durch verschiedene Verbände und Organisationen wie Technisches Hilfswerk (THW), Johanniter Unfallhilfe (JUH), Kreisfeuerwehrverband und andere.

Standortwahl

Die Standortwahl erfolgte gemäß der Zusammenstellung in Kapitel 2 ausgehend von dem Erfordernis zur Zusammenführung mehrerer Standorte der einzelnen Katastrophenschutzeinheiten durch eine Prüfung von insgesamt 7 Standorten bzw. Varianten mit dem Ergebnis, dass an dem nunmehr hier zur Rede stehenden Standort die für den Kreis Steinburg bestmögliche Lösung vorliegt.

Bisheriges Verfahren

Zur Planung wurde mit Schreiben vom 12.7.2011 das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB „Scoping" durchgeführt. Die Beteiligungen erfolgten auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB.

Zudem wurde eine „Planungsanzeige" nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LaplaG) durchgeführt. Es wurden somit die von der Planung wesentlich berührten Behörden, die sonstigen Planungsträger, die Nachbargemeinden und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung schriftlich informiert.

Von den Beteiligten wurden zu den gemeindlichen Planungsabsichten Stellungnahmen mit folgenden Aspekten für eine weitere Klärungen im Rahmen der Umweltprüfung abgegeben:

- Von Seiten des Innenministeriums als Landesplanungsbehörde wird auf Folgendes hingewiesen:
  - eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erforderlich
  - es ist darzulegen, warum der Außenbereichsstandort unter städtebaulichen Gesichtspunkten gewählt wurde; auch naturschutzfachliche Gründe sind darzulegen
  - eine Prognose von Emissionen sollte erfolgen
  - die vorläufige Abgrenzung geschützter Biotope sollte überprüft werden
  - die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung soll auf Grundlage der aktuellen Erlasse erfolgen

  Es wird ferner klargestellt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
- Die Forstbehörde teilt mit, dass noch Klärungen bezüglich der Wald-Bestandsdarstellung und ggf. der Unterschreitung von Regelabständen erforderlich sind.
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz als untere Naturschutzbehörde,
  - sieht das Erfordernis zur Ergänzung der Biotoptypenkartierung und Klärung der Abgrenzung geschützter Biotopflächen
  - und erläutert das weitere Vorgehen für die betroffenen geschützten Biotopflächen; wobei zugleich Kompensationsmöglichkeiten angesprochen werden
  - erinnert daran, dass Lichtemissionen zu minimieren sind
- Der Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt, weist
  - darauf hin, dass das Vorhaben eine sinnvolle Weiterentwicklung des Standorts darstellt
  - und dass das Vorhaben im weiteren Verfahren zu konkretisieren ist.
- Der Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet" teilt mit, dass eine Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser möglich ist.
  - Es sind im Plangebiet Grundwassermessstellen vorhanden, die zu erhalten sind.
  - Eine Transportleitung quert das Plangebiet.
- Der Sielverband Neuenbrook stellt klar, dass er keine Bedenken hat, wenn das Oberflächenwasser vollständig einer Versickerung zugeführt wird.
- Der NaBu SH weist auf folgendes hin:
  - Eine Umweltprüfung nach BauGB wird für erforderlich gehalten.
  - Eingriffe in Wald und artenschutzrechtliche Eingriffe sind darzulegen.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr SH haben keine Bedenken gegen die Planung sofern
  - die 20 m messende Anbauverbotszone entlang der L 119 eingehalten wird
  - keine weiteren Zufahrten angelegt werden
  - die verkehrliche Erschließung ausschließlich über die vorhandene Anbindung erfolgt

- der Planbereich der A23 nicht betroffen sein wird.

- Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Naturschutzverbände (AG 29) weisen auf Folgendes hin:
  - Es besteht eine Nähe zu einem FFH-Gebiet und zu geschützten Biotopen; der Standort wird kritisch betrachtet; eine Standortalternativenprüfung wird für erforderlich gehalten
  - Auswirkungen auf Fledermausvorkommen sollen auch betrachtet werden
  - Das Konzept zum Ausgleich von Trockenrasenflächen wird begrüßt

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsplanung wurde von den Beteiligten Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden, Nachbargemeinden und der Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abgegeben, die über die Inhalte der Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren hinausgehen:

- Die Landesplanungsbehörde stellt klar, dass aufgrund der Einarbeitung der im Rahmen des Scopings vorgebrachten Punkte und aufgrund der Abstimmung mit der Region Itzehoe Ziele der Rauordnung den Planungsabsichten nicht entgegen stehen.
- Das LLUR als untere Forstbehörde teilt mit, dass aufgrund der unterdurchschnittlichen Brandgefährdung keine Bedenken gegen eine Unterschreitung des Waldschutzabstandes gemäß § 24 LWaldG besteht, jedoch von der Bauaufsichtsbehörde das Einvernehmen einzuholen ist.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes SH stellt klar, dass die Anbauverbotszone von 20 m Breite entlang der L 119 darzustellen ist.
- Der Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, weist auf die vorherige Nutzung des Geländes als Tierkörperverwertungsanstalt hin.
- Der Kreis Steinburg, untere Naturschutzbehörde, bittet um Ergänzung des Textes durch Aussagen aufgrund einer erteilten Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG aufgrund der Überbauung von Teilflächen eines Trockenrasens.
- Der NABU-SH weist neben verschiedenen redaktionellen Punkten auf folgende Themen hin:
  - Die Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet muss gegeben sein
  - Aussagen zur früheren Tierkörperverwertungsanstalt müssen vorhanden sein
  - Für Waldverluste wird eine Kompensation erforderlich
  - Angaben zum Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten müssen enthalten sein und Angaben zu Libellen sollen ergänzt werden
  - Flächen geschützter Biotope sollen nicht als Maßnahmenfläche festgesetzt werden
  - Externe Kompensationsflächen sind ausreichend zu sichern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Gemeindevertretung hat sich mit den o. g. Stellungnahmen befasst und hat auf Grundlage ergänzender Angaben des Kreises Steinburg als Träger des geplanten Katastrophenschutzzentrums die Ergebnisse entsprechend der vorgenommenen Abwägung in den vorliegenden Umweltbericht eingestellt.

Die Gemeinde Münsterdorf sieht mit dem vorliegenden Planungskonzept einen geeigneten Ansatz, die möglichen Belastungen für Natur und Umwelt soweit zu minimieren, dass eine sach- und fachgerechte Planung entwickelt werden kann.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs kann gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen bzw. durch die Nutzung eine gewisse Minderung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft zur Folge haben kann.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird durch grundsätzliche Aussagen bezüglich einer im nachgeordneten Planverfahren zu qualifizierenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in diesen Umweltbericht eingestellt, wobei der Erlass des MLUR vom 30.3.2011 „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange“ und bezüglich der Kompensationsflächenberechnung der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 angewendet werden.

Die Planung entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 Abs. 2 BNatSchG:

  „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

  1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen,
  2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

  ...

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o **Karte 1:** Darstellung eines Geotops mit Dünen und Flugsandbereichen	o Beachtung; eine genaue Abgrenzung ist der Karte nicht zu entnehmen
o **Karte 1:** geplantes Wasserschutzgebiet Krempermoor im südlichen Teil des ehem. Übungsplatzes	o Keine; das WSG ist zwischenzeitlich per Landesverordnung vom 9.12.1999 ausgewiesen worden; das WSG liegt südlich des Plangebiets
o **Karte 4:** Darstellung eines vorgesehenen FFH-Gebiets im Bereich des ehem. Übungsplatzes	o Beachtung: der Bereich ist zwischenzeitlich als FFH-Gebiet ausgewählt worden und reicht bis auf den westlichen Rand des Plangebiets

Landschaftsrahmenplan (Stand 2004):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ **Karte 1**: Darstellung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie für den Bereich des ehem. Standortübungsplatzes in Überlagerung mit einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich)	○ Beachtung Prüfung der Planung hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets; ggf. Anpassung von Maßnahmen auch an den Managementplan
○ **Karte 1**: Darstellung des Wasserschutzgebiets Krempermoor	○ Keine das WSG deutlich südlich des Plangebiets
○ **Karte 2**: Darstellung des ehem. Standortübungsplatzes als Sondergebiet Bund	○ Neutral Die Nutzung besteht nicht mehr; ein Zusammenhang liegt nicht vor
○ **Karte 2:** Darstellung eines Geotops Nr. 2.5 mit Binnendünen auf der Münsterdorfer Geestinsel für den Großteil des ehem. Standortübungsplatzes, jedoch ohne Flächen am östlichen Rand nahe der L 119	○ Beachtung Die Eingriffsflächen sollten möglichst nah an der L 119 liegen – es liegt der Gemeinde keine exakte Abgrenzung des Geotops vor mit einer Übertragbarkeit auf die Planung

Landschaftsplan der Gemeinde Münsterdorf (2008):

Der Landschaftsplan der Gemeinde Münsterdorf beinhaltet (mit Ausnahme des zum Zeitpunkt der Planaufstellung zur Gemeinde Breitenburg gehörenden westlichen Teils des hier zur Rede stehenden Plangebiets) folgende Darstellungen:

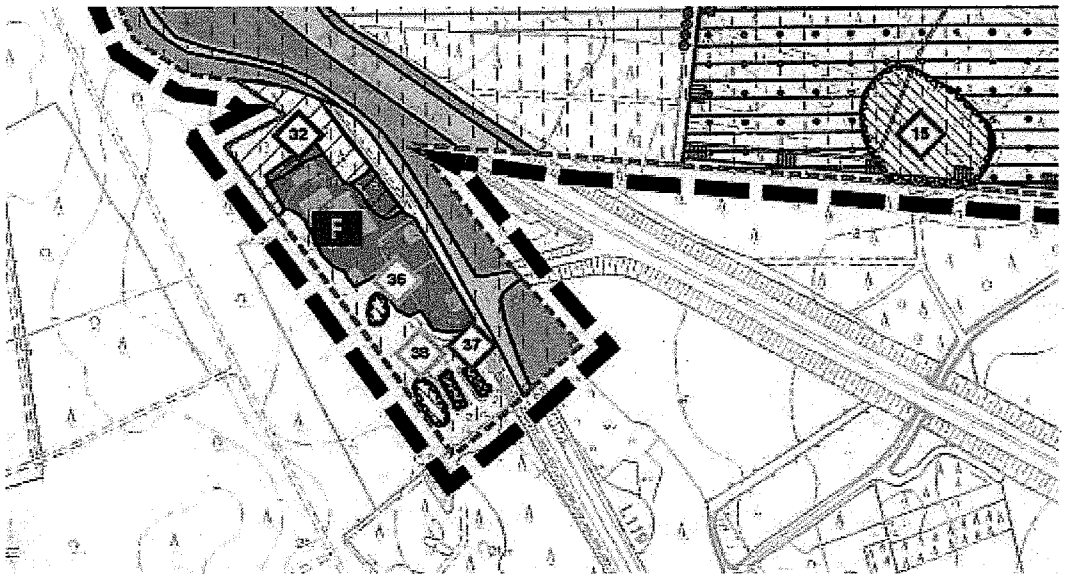

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Entwicklungsfläche eines sonstigen wertvollen Biotops im Norden (diagonale Schraffur und Kennzahl 32) mit Kennzeichnung einer geplanten Pflege und Entwicklung des Waldbiotops	o Beachtung; es besteht Abstimmungsbedarf mit der Forstbehörde – ggf. auch bezüglich der Waldabstandsstreifen nach Konkretisierung der Waldränder auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
o Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope Nr. 36, 37 und 38 mit - Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Trockenbiotope (Nr. 36 und 38) - Hinweis auf geplante Pflege und Entwicklung der Gewässer- und Feuchtbiotope (Nr. 37)	o Beachtung es besteht Abstimmungsbedarf mit der Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde – nach Konkretisierung der Bestandsangaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
o Darstellung Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr" als rote Fläche	o Beachtung die bestehende Technische Kreisfeuerwehrzentrale ist einer der wichtigsten Gründe für die Wahl des Standorts

Für das Plangebiet werden die gemeindlichen Zielsetzungen grundlegend geändert, da für die Flächen der Biotope Nr. 36 bis 38 eine Betroffenheit durch die Bebauung zu erwarten ist. Ferner wurde durch eine Umgemeindung das am westlichen Rand des früheren Gemeindegebiets liegende ehem. Flurstück 500 in das Gemeindegebiet Münsterdorf einbezogen – für diese Fläche liegen bisher auf der örtlichen Ebene keine landschaftsplanerischen Aussagen und Zielsetzungen vor.

Um hier entsprechende planerische Zielsetzungen zu formulieren, erfolgt in einem gesonderten Verfahren die 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans.

Für die benachbarte Gemeinde Breitenburg (zu der das nunmehr nach Münsterdorf umgemeindete ehem. Flurstück 500 gehörte) liegt kein Landschaftsplan vor. Die Gemeinde Breitenburg hat zwar die Aufstellung des 1. Teil-Landschaftsplans für das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes beschlossen, lässt die Planung jedoch aufgrund der Erstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich eines FFH-Managementplans für das Gebiet derzeit ruhen.

Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2123-301

Durch das MLUR wurde ein Managementplan für das FFH-Gebiet aufgestellt. Für die im Westen bis an das Plangebiet reichenden Teilflächen ist ein „Gehölzumbau auf historischen Binnendünenstandorten" vorgesehen.

Demzufolge sollen auf den zum FFH-Gebiet gehörenden Flächen keine Maßnahmen vorgesehen werden, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen.

Landesentwicklungsplan (LEP 2010):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe	o Positiv: diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden.
o Darstellung einer Landeentwicklungsachse entlang der A 23 – diese verläuft unmittelbar nördlich des Plangebiets	o Beachtung: die Nähe zu einer Anschlussstelle unterstützt die günstige Lage; der Ausbau der A 23 wird beachtet, Lärmimmissionen sind möglich

Regionalplan (Fortschreibung 2005):

Thema / Darstellung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ Darstellung der Lage im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Itzehoe Dabei soll gem. Kap. 4.4 die Planung mit den Umlandgemeinden abgestimmt werden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit	○ Positiv: diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Abstimmungen fanden / finden im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung „Region Itzehoe“ statt
○ Darstellung des westlich benachbarten Areals als „Sondergebiet Bund“	○ Neutral Die Nutzung besteht nicht mehr; ein Zusammenhang liegt nicht vor
○ Darstellung des benachbarten ehem. Standortübungsplatzes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“	○ Beachtung; die Fläche grenzt an das Plangebiet
○ Darstellung der A 23 nordöstlich des Plangebiets	○ Positiv: die Nähe zu einer Anschlussstelle unterstützt die günstige Lage
○ Text Kap. 5.2, Tab. 3: die Binnendünen Nordoe sind als FFH-Gebiet benannt	○ Beachtung Prüfung aller Planungen hinsichtlich der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und hinsichtlich des Managementplans

Flächennutzungsplan:

Münsterdorf liegt innerhalb des Gebiets des Flächennutzungsplans „Itzehoe und Umland“, der am 7.10.1981 in Kraft getreten ist. Das heutige Plangebiet umfasst dabei Flächen, die zum einen im Osten zur Gemeinde Münsterdorf und zum anderen im Westen zur Gemeinde Breitenburg gehörten.

Nach einer Umgemeindung gehören nun alle Flächen des Plangeltungsbereichs zur Gemeinde Münsterdorf.

Für das Plangebiet ist im Wesentlichen eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für den westlichen Teil des ehem. Flurstücks 500 ist die seinerzeit noch zutreffende Darstellung eines Sondergebiets „Bund“ enthalten, denn diese Fläche war Teil des früheren Standortübungsplatzes Nordoe.

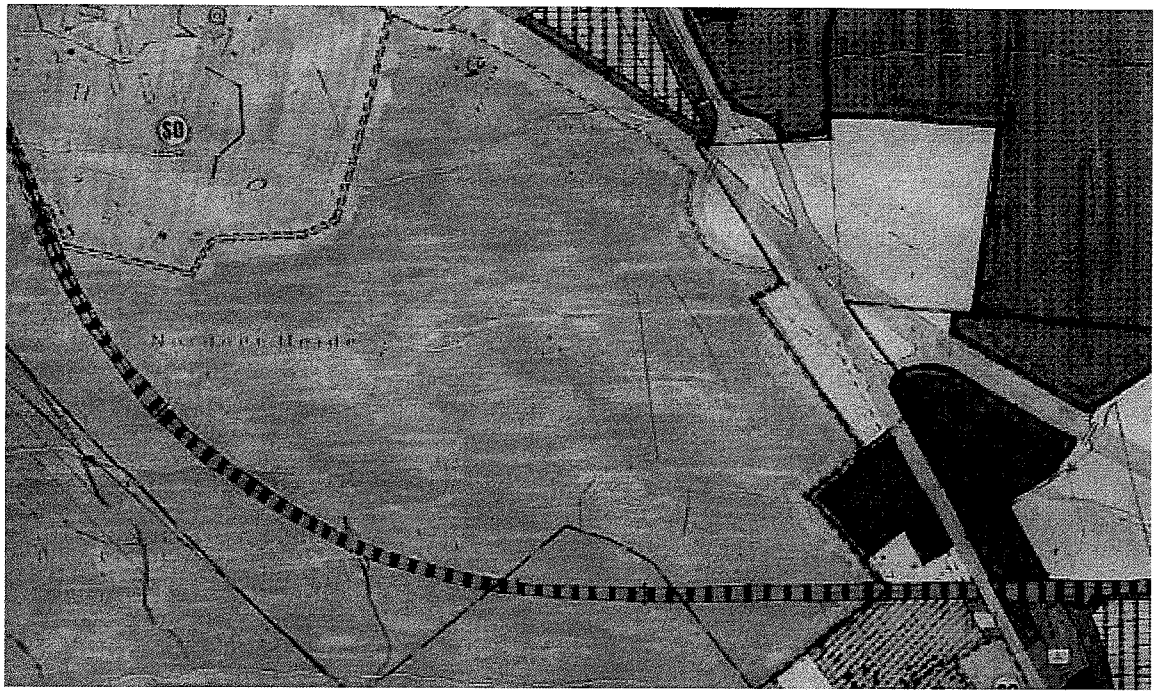

Für das Plangebiet wird daher die hiermit vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Gemeinde Münsterdorf zeitlich parallel zu der 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans und in zeitlicher Abstimmung auf den Bebauungsplan Nr. 23 so vorgenommen, dass das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 1 BauGB eingehalten wird. Beabsichtigt ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das die bereits bestehenden Nutzungen durch Feuerwehr und die im Umfang begrenzte Büronutzung durch den Kreisbauernverband einschließt und die Fortentwicklung des Areals zu einem Katastrophenschutzzentrum beinhaltet. Ferner werden Waldflächen und geschützte Biotope aufgenommen.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ BauGB	○ Grundlage für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und die Erstellung des nachgeordneten Bebauungsplanes Nr. 23 sowie für die zu treffenden Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung entsprechend dem Landesentwicklungsplan (LEP)
○ BauNVO	○ Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung
○ BNatSchG	○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ § 9 und 11: Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; hier: Landschaftspläne

	○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
○ LNatSchG	○ § 7 ergänzt das BNatSchG bezüglich der Landschaftspläne ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf ○ § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen
○ Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange (Erlass MLUR vom 30.03.2011)	○ Auswahl von vorrangig geeigneter Flächen für die Kompensation
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanes
○ Biotopverordnung vom 22.1.2009	○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
○ BBodSchG	○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bau-planungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ LWaldG	○ Beachtung der im und am Plangebiet bestehenden Waldflächen
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

o RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV	o Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
o Straßen- und Wegegesetz (StrWG)	o Beachtung der anbaufreien Strecke entlang der L 119

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Vorhabengebiet deckt im Wesentlichen eine Fläche ab, deren nordöstlicher Teil bereits durch den Bau und Betrieb der Technischen Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ) geprägt ist. Im Bereich der TKFZ besteht ein reger Wechsel der anwesenden Personen, auch besondere Einsätze der Feuerwehr werden hier geübt und Fortbildungsveranstaltungen werden durchgeführt.

Ferner liegen bebaute Grundstücke nördlich der Zufahrt.

Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die nächstgelegene Wohnnutzung besteht ca. 160 m südlich des Plangebiets bei Trennung durch eine Waldfläche am Weg „Am Walde“ in planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Dägeling.

Die für den Erweiterungsbau der TKFZ zu einem Katastrophenschutzzentrum erforderlich werdenden Flächen liegen im Wesentlichen brach. Teilflächen vor allem nahe der Anbindung an die L 119 sowie entlang westlichen Seite der bisherigen Gebäude und andere Nutzflächen der TKFZ werden bisher als Grünfläche bzw. als Betriebsgrundstück inkl. verschiedener Stellplatzbereiche genutzt.

Entlang der östlichen Seite des Plangebietes verläuft die Landesstraße 119, die von der Autobahnanschlussstelle der BAB A23 in südliche Richtung führt.

Parallel zur westlichen Seite der L 119 verläuft ein Geh- und Radweg, der hier auch Teil der so genannten „Schlossroute“ ist, einer regional ausgewiesenen Radwegroute des Amtes Breitenburg.

Erholungseinrichtungen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Bewertung:

Aufgrund des Fehlens von Wohnnutzungen und des bestehenden Betriebs der TKFZ sowie der Geschäftsstelle des Bauernverbands geht die Gemeinde Münsterdorf ebenso wie der Kreis Steinburg in seiner Funktion als Vorhabenträger für das Katastrophenschutzzentrum davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder anderen Nutzungen / Aspekten des Schutzgutes weder durch Lärm- noch durch Staub-, Licht oder sonstige Immissionen zu erwarten sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die nächstgelegenen Wohnnutzungen mindestens ca. 160 m entfernt liegen.

Der gebietsbezogene Verkehr trägt nach Auffassung des Planungsträgers bezogen auf den Jahresmittelwert nicht relevant zum Lärm-Beurteilungspegel der L 119 / BAB A23 bei.

In Zusammenhang mit der Lärmkartierung im Zuge der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden von den zuständigen Behörden folgende Darstellungen den Bereich des Plangebiets entlang der A 23 veröffentlicht:

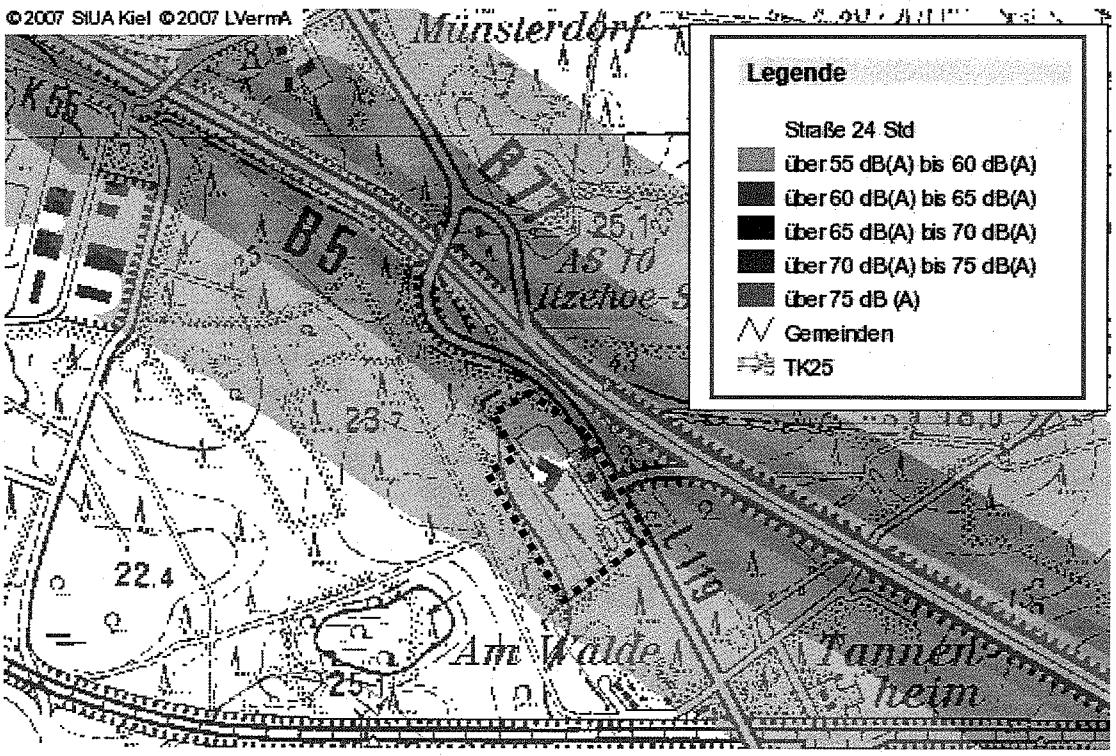

Veränderungen oder gar dauerhafte Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung im Plangebiet und in dessen Nähe werden nicht erwartet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Eine Vermeidung von Veränderungen der räumlichen Zusammenhänge ist nicht vollständig möglich, da hier eine Nutzung über das Maß der bisherigen TKFZ und eines Bürogebäudes hinaus als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Katastrophenschutzzentrum“ neu entwickelt wird.

Im Übrigen wird in Abhängigkeit von der konkreten Vorhabenplanung im Rahmen der Genehmigungsplanung / Bauantragstellung ggf. zu gegebener Zeit nachzuweisen sein, dass die erforderlichen Immissionsschutzbestimmungen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten eingehalten werden; dies gilt auch Staub- oder Lichtimmissionen.

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine Einflussnahmen zu erwarten sind.

5.2.1.2Schutzgut Pflanzen

Der Planbereich ist durch die bestehende TKFZ mit zusätzlichen Bebauungen nördlich der Zufahrt in Nachbarschaft vorwiegend naturnahen Biotopen gemäß der Plandarstellung „Bestand und Bewertung“ der 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans wie folgt geprägt:

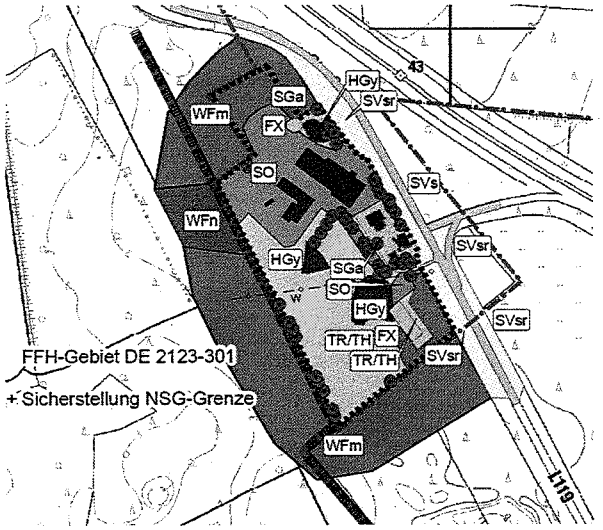

Legende

Gemeindegrenze
Geltungsbereich 1. Teilfortschreibung

Schutzgebiete	Bedeutung für Natur und Landschaft:
FFH-Gebiet, DE 2123-301	sehr hohe Bedeutung
NSG-Grenze, Sicherstellung	sehr hohe Bedeutung

Biotopkürzel, Biotoptyp	
WFm, Laub-Nadel-Mischwald	hohe Bedeutung
WFn, Nadelwald	hohe Bedeutung
HGy, Feldgehölz, naturnah	hohe Bedeutung
TR/TH, Trockenrasen, Heide (geschützt gem. § 30 BNatSchG)	sehr hohe Bedeutung
FX, Regenrückhaltebecken	allg. Bedeutung
SGa, Garten, Grünfläche	allg. Bedeutung
SVsr, Straßenrandfläche	allg. Bedeutung
SVs, Straße, Verkehrsfläche	ohne Bedeutung
Einzelgehölze, Bäume	hohe Bedeutung
SO, Sondergebiet	
Gebäude	
Wasserleitung	

Eine Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Binnendünen Nordoe“ wurde durch das MLUR mit Datum vom 22. Februar 2010 erlassen; der Entwurf einer Verordnung liegt mit Stand vom Februar 2012 vor.

Auch das FFH-Gebiet 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ liegt unmittelbar westlich des Plangebiets.

Aus der Lage des Plangebiets am Rand des sichergestellten NSG oder des FFH-Gebiets ergeben sich keine Angaben über besonders zu schützende Teilflächen innerhalb des Plangebietes. Es wurde im Rahmen einer gesonderten Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit mit negativem Ergebnis geprüft, ob die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und die in dem Gebiet zu schützenden Lebensräume durch den Bau, die Anlage oder den Betrieb des Katastrophenschutzzentrums erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Gemäß des Fachbeitrags zum Artenschutz (GGV 2011) sind im Plangeltungsbereich keine besonders geschützten Arten anzutreffen. Untermauert wird dieses Ergebnis von einer Mitteilung des LLUR als Auszug aus dem Artenkataster vom März 2011 – auch hiernach liegen die besonderen Artenvorkommen außerhalb des Plangebiets.

Bewertung der Biotoptypen:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, des BNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung. Die Gesamtbewertung der einzelnen Biotoptypen ist bereits in der vorangestellten Tabelle enthalten.

Die im Plangebiet vorhandenen Trockenbiotope unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG – eine entsprechende Überprüfung durch das LLUR hat stattgefunden.

Von hoher Bedeutung sind ferner die Gehölzgruppen und Einzelgehölze sowie die Waldflächen – letztere stehen zudem unter dem Schutz des LWaldG.

Bewertung hinsichtlich der nächstgelegenen NATURA-2000-Gebiete:

Bezüglich des nächstgelegenen FFH-Gebiets DE 2123-301 „Binnendünen Nordoe" ist gem. der gesonderten Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und auch weder im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens" der Gemeinde Münsterdorf bekannt gemacht worden.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Auswirkungen:

Zusätzliche Bebauungen werden zu unvermeidbaren Eingriffen auch in ökologisch hochwertige Biotoptypen führen.

Der Verlust von Waldflächen kann im Süden des Plangebiets vermieden werden durch eine Unterschreitung des Waldschutzabstands gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG von 30 m auf ca. 18 m. Eine Konkretisierung ist anhand einer nachgeordneten detaillierteren Bebauungsplanung erforderlich. Aufgrund der speziellen Nutzung des Katastrophenschutzzentrums einschließlich der Kreisfeuerwehrzentrale ist mit keiner erhöhten Brandgefährdung zu rechnen. Die Bewirtschaftung des Waldes wird hierdurch nicht gefährdet. Der gewachsene nach Westen gerichtete Waldrand wird erhalten, so dass keine erhöhte Windbruchgefahr besteht. Zu Prüfen sind auf den Ebenen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsplanung auch die Waldschutzabstände an allen anderen Bereichen, in denen die baulichen Anlagen in Waldnähe bestehen bzw. neu entwickelt werden.

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet vorkommen, geht die Gemeinde Münsterdorf davon aus, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung nicht erfolgen wird.

Der außerhalb der künftigen Bauflächen liegende Anteil der Trockenrasen- / Heiderestbestände kann erhalten werden. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege dieser Bereiche festzulegen.

Der unvermeidbare Verlust von Teilflächen des geschützten Biotops mit den bestehenden Trockenrasen und Trockenheide-Anteilen wurde bereits parallel zur Erarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplans in einem gesonderten Verfahren durch den Kreis Steinburg beantragt und es wurde mit Bescheid vom 28.06.2012 (Az.: 701-3295-06-I-11) eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 (1) BNatSchG i. V. m. § 30 (4) BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Somit ist vor dem Erlangen der Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sichergestellt, dass auch tatsächlich eine Zulässigkeit des zu erwartenden Eingriffs besteht. In diesem gesonderten Genehmigungsverfahren wurden auch die zu leistenden Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Bezüglich der Planung ist davon auszugehen, dass das sonstige Sondergebiet auf einer Fläche entwickelt wird, die zum Zeitpunkt der Planumsetzung nicht mehr den Status eines geschützten Biotops aufweist. Somit besteht diesbezüglich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

5.2.1.3Schutzgut Tiere

Zur Planung liegen die Ergebnisse des „Fachbeitrags zum Artenschutz" vor (erstellt 2011 durch das Biologenbüro GGV).

Das Gutachterbüro kommt zu folgenden Ergebnissen, wobei sowohl nachgewiesene Arten als auch anhand der Habitatstrukturen potenzielle vorkommende Arten beachten werden:

- Säugetiere - Haselmaus und Fischotter:
  ein Vorkommen kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden
- Säugetiere - Fledermäuse:
  Im Bereich der derzeitig neu zu bebauenden Flächen sind keine Quartiere vorhanden. In bestehenden Gebäuden können jedoch Sommerquartiere synanthroper Arten nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet selbst kann durchflogen werden und dient ggf. als Nahrungshabitat.
- Vögel:
  es wurden 19 Arten festgestellt, von denen keine Art gemäß der Roten Liste für Schleswig-Holstein gefährdet ist. Alle im Plangebiet brütenden Arten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant.

  Horste von Greifvögeln oder Reihern oder Uferschwalbenkolonien oder Brutplätze anderer standortgebundener Arten sind im Gebiet nicht vorhanden
- Amphibien:
  es wurde eine Art als Vorkommen (Erdkröte) nachgewiesen und für weitere Arten ein Vorkommen aufgrund der trockenen Offenlandflächen als nicht wahrscheinlich dargelegt. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.
- Reptilien:
  es wurde nur ein Vorkommen der Blindschleiche (RL SH 3) nachgewiesen. Diese Art ist zwar artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie jedoch nach der Roten Liste gefährdet ist, sind Maßnahmen zur Erhaltung der Art im Gebiet erforderlich.
- Tagfalter
  es wurden 15 Arten gefunden, darunter 2 Dickkopf- und 13 Tagfalterarten. Es wurden insgesamt relativ wenige Arten beobachtet in geringer Individuendichte. Auf bestimmte Habitate spezialisierte oder gefährdete Arten fehlen.
- Nachtfalter
  8 eurytope Arten wurden festgestellt, wobei eine Art (Heidespanner) für trockene Biotope typisch ist.
- Laufkäfer
  insgesamt 14 Laufkäfer-Arten wurden durch Fänge in Bodenfallen festgestellt; dabei ist zu beachten, dass das Vorkommenspektrum nicht vollständig erfasst werden konnte. Die gefundenen Arten sind in Schleswig-Holstein allgemein verbreitet und häufig; allerdings sind einige Arten auf Gehölzbestände und Trockenbiotope spezialisiert. Arten der Roten Liste wurden nicht festgestellt.
- Sonstige Käfer
  in den Bodenfallen wurden weitere Käferarten nachgewiesen, von denen der Stierkäfer (RL SH 3) und der Rosenkäfer (nach BArtSchV besonders geschützt) zu erwähnen sind.
- Sonstige Tierarten:
  Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die weitere Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten erwarten lassen.

Insgesamt wurden gemäß des Biologenbüros GGV im Plangebiet keine Insektenarten ermittelt, die eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen. Zudem wird festgestellt, dass das Plangebiet keine Habitate aufweist, die von streng geschützten Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) angenommen wurden.

Sonstige faunistische Bestandsangaben:

Vorkommen streng geschützter Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Eine Anfrage beim LLUR führte zu keinen planungsrelevanten Hinweisen von Tiervorkommen innerhalb des Plangeltungsbereichs.

Bewertung einschließlich artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LBV-SH 2009) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	**Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?**	**Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?**
Amphibien	**Ja**	**Ja gilt hinsichtlich** von Vorkommen der Erdkröte in Sommerlebensräumen. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Amphibien	**Nein**	**Nein gilt hinsichtlich** der möglichen erheblichen Betroffenheit der örtlichen Amphibien-Populationen durch die Planung, da nur geringe Verluste möglich sind. Die nachgewiesene Art „Erdkröte" ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Reptilien	**Ja**	**Ja gilt hinsichtlich** von Vorkommen der Blindschleiche. Die Art kommt im Gebiet vor. Sie ist nach der Roten Liste SH gefährdet. Maßnahmen zur Erhaltung der Art sind notwendig auf der nachgeordneten Planungsebene.
Reptilien	**Nein**	**Nein gilt hinsichtlich** weiterer realer oder potenzieller Vorkommen von weiteren Arten der Tiergruppe. Die Blindschleiche ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Vögel	**Ja**	Einzelgehölze und Gehölzgruppen sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Auch an Gebäuden können Brutplätze bestehen, die durch Abbrucharbeiten oder Umbauten betroffen sein

		könnten. Es werden auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmen erforderlich zur Vermeidung erheblicher Eingriffe, damit die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
Vögel	**Nein**	Weitere potenziell relevante Eingriffe sind nicht zu erwarten, da in den betroffenen Bereichen keine Vorkommen zu erwarten sind. Diesbezüglich wird ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG bei Beachtung bestimmter Schonfristen nicht vorliegen.
Säugetiere - Fledermäuse	**Ja**	In Gebäuden und einigen Altbäumen können Sommerquartiere vorhanden sein. Arbeiten an den Bestandsgebäuden und an alten Bäumen auch Fledermausquartiere betreffen. Es bedarf Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ggf. bestehender lokaler Populationen, damit die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.
Säugetiere - Fledermäuse	**Nein**	Derzeit sind keine Quartiere im Plangebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Säugetiere - sonstige	**Nein**	Es bestehen entweder keine geeigneten Habitatstrukturen oder das Vorhabengebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Fische und Neunaugen	**Nein**	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Libellen	**Nein**	Die beiden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an Gewässerhabitate gebunden. Es sind im Gebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
Käfer	**Nein**	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor, geeignete Habitatstrukturen bestehen nicht bzw. es werden die in den Waldbereichen stehenden Altbäume nicht verändert. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
Weichtiere	**Nein**	Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel: Es sind im Gebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen

		wird.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. [...]

(Zugriffsverbote).

Als Ergebnis der obigen Aufstellung ist zu beachten, dass aufgrund der möglichen Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen an ihren Brutplätzen Maßnahmen zur Einhaltung von Schonfristen vorzusehen sind, um Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Bezüglich aller anderen Tierarten und Tiergruppen sind auch aufgrund der Erhaltung von bestehenden Wälder und Großbäume nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Es ist in nachgeordneten Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren bzw. bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Die Erhaltung von Teilflächen des Trockenrasens / der heiderestbestände als Lebensräume für die Blindschleiche und Käferarten (Arten der Roten Liste SH → 3 = gefährdet) ist erforderlich, auch wenn Teilflächen der Trockenlebensräume aufgrund der Bebauung verloren gehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblicher Auswirkungen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bedarf es folgender Maßnahmen:

- Vor dem Abriss und / oder der wesentlichen Umgestaltung vorhandener Gebäude / Gebäudeteile im Sommerhalbjahr zwischen dem 15.3. und dem 1. Oktober bedarf es der aktuellen Überprüfung durch eine Fachkraft hinsichtlich potenzieller Fledermausvorkommen. Je nach Ergebnis der Untersuchung sind dann fachlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung der lokalen Population zu sichern. Im Winterhalbjahr bedarf es keiner vorherigen Überprüfung, jedoch ist bei dennoch auftretenden zufälligen Funden die untere Naturschutzbehörde zu informieren und geeignete Maßnahmen sind abzustimmen. Eine Festlegung vorweggenommener Maßnahmen ist nicht angemessen, da sich die Quartiere – insbesondere die Sommerquartiere – von Fledermäusen kurzfristig ändern können.
- Bezüglich der Arbeit an allen Gehölzen sind die Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG zu beachten, gemäß der im Zeitraum vom 15.3. bis zum 1.10. keine Gehölze entfernt werden dürfen; zulässig sind lediglich Pflegeschnitte. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

- Die im Gebiet verbleibenden Trockenrasen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und auch als Habitat für die Blindschleiche sowie andere gefährdete Arten zu sichern.

Die vorgenannten Maßgaben sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Vorhabenplanung zu beachten; es sind dann keine Verletzungen der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Innerhalb des Vorhabengebietes sind die bereits vorhandenen und die genehmigten Versiegelungsflächen im Sinne eines Bestandes zu berücksichtigen. Auch die Fläche des bebauten aber brach liegenden Grundstücks nördlich der Zufahrt ist bereits baulich vorgeprägt.

Gemäß der Darstellungen der Bodenkarte (Blatt 2123 „Lägerdorf“) steht im Vorhabengebiet Eisenhumuspodsol an, vorwiegend aus schluffigem Sand über Mittelsand. Im Nordwesten und Südwesten steht Eisenhumuspodsol aus Flugsand an.

Im Rahmen eines geotechnischen Gutachtens (erstellt durch Geo-Rohwedder 2011) wurden unter einer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich künstlich aufgebrachten Mutterbodenschicht von 0,45 m bis 1,25 m Stärke Fein- und Mittelsande als eisenschüssige Orterde erbohrt, die mit zunehmender Tiefe zu sandigen Schluffen und schließlich zu Beckenschluffen übergehen.

Im Plangebiet bestand ehemals eine Nutzung durch eine Tierkörperverwertungsanstalt, so dass zur Klärung der Frage möglicher Bodenbelastungen durch das ALN (Analytik Labor Nord vom 27.7.2011) im Raster von 5-m-Abständen gemischte Bodenproben entnommen wurden, die dann in einem Labor hinsichtlich einer Vielzahl von Parametern untersucht wurden.

Weitere Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallaltablagerungen liegen nicht vor.

Bewertung:

Im Bereich der versiegelten / bebauten Teilflächen stehen keine naturnahen Böden mehr an.

Die mit dieser Bauleitplanung zukünftig zulässigen Neuversiegelungen werden keine gemäß des Landschaftsrahmenplanes, Kap. 3.1.2, Tab. 3, besonders seltenen oder zu schützenden Bodentypen betreffen. Es handelt sich bei den Eisenhumuspodsolen um naturraumtypische nicht seltene Bodentypen. Zudem erfolgte gemäß Geo-Rohwedder (2011) eine Überdeckung des Bodens mit humosen Sanden (Mutterboden).

Gemäß der o. g. Baugrunduntersuchung handelt es sich bei den Schichten unterhalb von Auffüllungen und Mutterboden um einen ausreichend tragfähigen Baugrund, der überbaut werden kann. Für eine Bebauung wird im Mittel von einer auszutauschenden Bodenschicht von ca. 0,8 bis 1 m Stärke ausgegangen, bis ausreichend tragfähige Sande erreicht werden.

Das Analytik Labor Nord kommt in dem Untersuchungsbericht vom 27.7.2011 zu dem Ergebnis, dass anhand der Beurteilungswerte der Länderarbeitsgemeinschaft Boden, der Vorsorge- und Prüfwerte der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung“ und der „Ergänzenden Bewertungshilfen für Schadstoffe in Altlasten bei der Gefährdungsabschätzung“ die Messergebnisse keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen zeigen.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden ausschließlich Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein. Im Plangebiet haben bereits Eingriffe in den Boden durch die Herstellung baulicher Anlagen und durch das Einbringen von Bodenauffüllungen stattgefunden.

Durch die Lage des Vorhabengebietes direkt an der L 119 mit einer bestehenden Anbindung kann auf die Herstellung zusätzlicher Erschließungsstraßen verzichtet werden; hierdurch wird der Flächenbedarf reduziert.

Zudem wird die bestehende Technische Kreisfeuerwehrzentrale ergänzt, so dass zur Herstellung des Katastrophenschutzzentrums der Umfang zusätzlich erforderlich werdender Flächenversiegelungen unter Berücksichtigung der genehmigten Anlagenteile reduziert wird.

Für Neuversiegelungen durch bauliche Anlagen inkl. erforderlicher Betriebsflächen (Zufahrtanbindung, Entwässerungseinrichtungen innerhalb des sonstigen Sondergebiets, Rangierflächen, Stellplätze, etc.) wird auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 ein angemessenes Kompensationserfordernis ermittelt.

Da innerhalb des Plangeltungsbereichs aufgrund der Waldbestände und der zu erhaltenden geschützten Biotope eine Umsetzung von flächengreifenden Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sein wird, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens eine geeignete Maßnahme im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB außerhalb des Plangeltungsbereiches im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde den Eingriffsvorhaben zuzuordnen.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Vorhabengebietes sind neben dem Rückhaltebecken als abwassertechnischer Anlage (s. oben unter Schutzgut Pflanzen) keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Süden des Plangebiets liegt eine Senke, die im Bedarfsfall als Regenwasserversickerungsbecken genutzt wird. Zudem sind im Gebiet verschiedene Versickerungsmulden vorhanden.

Für die gemäß der Bodenkarte (Blatt 2123 „Lägerdorf“) anstehenden Eisenhumuspodsole ist das Grundwasser erst tiefer als 2 m unter Gelände anzunehmen.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen (Geo-Rohwedder 2011 – s. o. zu Schutzgut „Boden“) wurden für den südwestlichen Teilbereich am 6.6.2011 Grundwasserflurabstände zwischen 2,7 m und 3,25 m festgestellt. Vom Gutachterbüro wird hier aufgrund von jahreszeitlichen Schwankungen ein Bemessungsgrundwasserstand von ca. 1,8 m unter Gelände angegeben. Zudem wird klargestellt, dass es sich um so genanntes „Schichtenwasser“ über gering durchlässigen Geschiebeböden handelt.

Die Vorhabenfläche liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes.

Bewertung:

Eine Bewertung hinsichtlich von naturnahen Oberflächengewässern entfällt, da hier keine Betroffenheiten zu erwarten sind.

Das Regenrückhaltebecken an der TKFZ soll ebenso erhalten werden wie die Versickerungsmulde im Süden.

Aufgrund der Angaben der Bodenkarte und des geotechnischen Gutachtens (Geo-Rohwedder 2011) weisen die anstehenden Sande eine Eignung zur Versickerung von Regenwasser nach ATV 138 auf.

Die Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung sind nicht zu beachten, jedoch sind im Sinne einer grundsätzlichen Anforderung Beeinträchtigungen oder erhebliche Gefährdungen des Grundwassers zu vermeiden.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Unverschmutztes Dachflächenwasser / Oberflächenwaser kann in den Bereichen mit anstehenden Sanden und zwar insbesondere im Bereich des im Süden des Plangeltungsbereichs vorhandenen Beckens zur Versickerung gebracht werden. Objektbezogen ist im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung eine geeignete Versickerungsanlage nachzuweisen.

Aufgrund der oben geschilderten vollständigen Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers sind lediglich kleinräumige flächenbezogene Veränderungen bezüglich der Regenwasserversickerung und keine erheblichen über den Plangeltungsbereich hinaus reichenden Wirkungen zu erwarten. Belastetes Wasser z. B. aus bestehenden Übungsanlagen der TKFZ wird über ein bestehendes Leitungssystem abgeleitet.

Die Kompensation für zusätzlich entstehende Versiegelungsflächen wird innerhalb des Plangeltungsbereichs erreicht; es besteht kein darüber hinaus gehendes Kompensationserfordernis.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Detaillierte Klimadaten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Für den nah gelegenen Ortsteil Nordoe der Gemeinde Breitenburg liegen Daten einer privaten Wetterstation vor (entnommen in 2008 von http://www.wetter-nordoe.de.vu/ - es konnte in 2011/2012 über das Internet keine Verbindung zu der Station mit aktuelleren Werten hergestellt werden), die wie folgt für den Zeitraum 2005-2008 angegeben werden:

01.01.2008	Durchschnitt	Temp.	Regen	Regen	Sonne	Sonne
2005 - 2008	Temp. °C	STDV K	l/m²	STDV l/m²	Stunden	STDV h
Januar	2.14	+1.84	67.300	-11.7	39:58	+39:58
Februar	1.21	+0.61	46.800	-3.2	47:59	+47:59
März	2.92	+0.12	55.100	-5.9	65:39	+65:39
April	9.33	+3.23	33.000	-22.0	148:21	+148:21
Mai	13.35	+2.35	85.500	+24.5	179:43	+179:43
Juni	16.93	+2.33	73.700	+2.7	165:27	+165:27
Juli	19.31	+3.51	125.900	+33.9	167:05	+167:05
August	16.83	+1.03	130.100	+43.1	165:09	+165:09
September	15.17	+2.17	58.000	-28.0	178:36	+178:36
Oktober	10.62	+1.22	65.400	-24.6	100:07	+100:07
November	5.43	+0.53	68.500	-34.5	62:09	+62:09
Dezember	3.42	+1.72	68.600	-19.4	35:07	+35:07
Jahr	9.72	+1.72	877.900	-45.1	1355:20	+1355:20

Die Jahressumme des Niederschlags beträgt somit ca. 878 mm bei einem deutlichen Maximum in den Sommermonaten Juli und August. Detailliertere Klimadaten liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Waldflächen als klimaregulierender Biotoptyp sind in relativ großem Umfang im und am Gebiet vorhanden.

Bezüglich der Luftqualität liegen keine Messwerte mit einer Anwendbarkeit für diese Planung vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Hinweise gegeben werden:

- Die BAB A 23 verläuft nur wenig nördlich / nordöstlich des Plangebiets.
- Die L 119 verläuft entlang der östlichen Seite des Plangebiets.
- Es sind im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich der TKFZ und gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.
- Landwirtschaftliche Betriebe sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.
- Ein Zementwerk mit einem zu dem Betrieb gehörenden Ofen, in dem auch Abfall als Brennmaterial verwertet wird, liegt ca. 4,4 km südöstlich in den Gemeinden Lägerdorf und Rethwisch

Weitere möglicherweise relevante Quellen sind nicht bekannt.

Bewertung:

Das Vorhabengebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Besondere herauszustellende Funktionen sind nicht bekannt – die das Gebiet weitgehend einfassenden Waldbestände, die auch eine gewisse Abschirmung gegenüber Witterungseinflüssen bewirken, bleiben erhalten.

Die Gemeinde Münsterdorf geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas nicht vorliegen und auch durch die Nutzungen in Folge der geplanten zusätzlichen Bebauung inkl. der hier geplanten Nutzung nicht entstehen werden.

Der konkrete Nachweis der Unbedenklichkeit der Nutzung ist ggf. auf der nachgeordneten Ebene einer konkreten Vorhabengenehmigung zu führen, sofern von den zuständigen Behörden hierfür ein Erfordernis festgestellt werden sollte.

Auswirkungen des Straßenverkehrs auf der BAB A23 und der L119 auf das geplante Katastrophenschutzzentrum sind auch nach Durchführung des „Scoping-Verfahrens" nach § 4 Abs. 1 BauGB nach Auffassung der Gemeinde für diese Planung nicht von Relevanz.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen erkennbar.

Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet liegt deutlich von der Ortslagen Münsterdorf, Dägeling und Breitenburg-Nordoe abgesetzt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf – die nächstgelegenen Bebauungen liegen ca. 160 m südlich im Gemeindegebiet von Dägeling. Bebaute Ortslagen liegen nicht in Sichtweite.

Innerhalb des Plangebiets dominieren die Gebäude der technischen Kreisfeuerwehrzentrale (TKFZ), da diese relativ große Flächen überdecken, einen hoch aufragenden Turm aufweisen und zudem über zusätzliche Stell- und Betriebsflächen sowie im Norden und Süden auch über zusätzliche Übungsflächen verfügen.

Weitere Gebäude nördlich der Zufahrt sind in eine gärtnerisch gestaltete Fläche eingebunden.

Im Süden und Westen des Plangebiets herrschen naturnahe Strukturen mit Baumgruppen und vor allem offenen Magerbiotopen (Magerrasen mit eingestreuten Heide- und Trockenrasenflächen) vor – in diesen Teilbereichen ist als einzige bauliche Anlage ein kurzer Schienenstrang mit einem ausrangierten Eisenbahnwaggon für Übungszwecke der TKFZ aufgestellt worden.

Im Norden, Westen und Süden bestehen Waldflächen, die im Norden und Süden bis in den Plangeltungsbereich ragen. Dabei wurde der Waldbestand im Norden infolge des Ausbaus der BAB A23 und der Neuherstellung der Anschlussstelle Itzehoe-Süd außerhalb des Plangeltungsbereichs deutlich reduziert.

Entlang der östlichen Seite dieses Bebauungsplans bilden neben den vorgenannten „Waldausläufern“ Baumgruppen und –reihen eine Eingrünung und Sichtabschirmung gegenüber der unmittelbar benachbarten Landesstraße 119.

Das Gelände innerhalb des Vorhabengebietes ist eben ausgebildet mit nur geringen Höhenunterschieden zwischen in der Regel 20 m und 21 m üNN.

Markante Geländesprünge, Hangkanten o. ä. sind mit Ausnahme der Böschungen zu den o. g. Senken / Becken nicht vorhanden.

Aufgrund der Einfassung durch Wälder und weitere Gehölze entlang der östlichen Seite bestehen wirkungsvolle Sichtabschirmungen, aber keine großen Sichtweiten von der Vorhabenfläche aus dem Vorhabengebiet bzw. in das Vorhabengebiet hinein – nur der Turm der TKFZ ragt heraus und ist gut sichtbar.

Bewertung:

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude und zugeordneten Funktionsflächen inkl. der Verkehrsanbindung an die L 119 in wesentlichen Teilen baulich vorgeprägt.

Die Einfassungen durch Wälder und andere Gehölzbestände sind von sehr hoher Bedeutung. Ein Verlust der randlichen Eingrünungen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes führen. Da entlang der östlichen Seite nur relativ schmale Gehölzstrukturen vorhanden sind, besteht hier eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Gehölzverlusten.

Es ist eine relativ hohe Empfindlichkeit der Fläche gegenüber Veränderungen durch hoch aufragende bauliche Anlagen zu beachten – bereits der bestehende Turm der TKFZ ist aufgrund seiner Höhe nicht effektiv eingrünbar.

Das Horizontbild ist weitgehend organisch ausgebildet, das heißt, es sind abgesehen von den bestehenden Baukörpern keine besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke sichtbar.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden TKFZ zu einem Katastrophenschutzzentrum. Die für zusätzliche Bebauungen vorgesehenen Flächen sind so platziert, dass die randlichen Waldflächen erhalten werden bei stellenweiser Unterschreitung des Waldschutzabstand gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG. Ansonsten wäre die Entfernung von Waldteilflächen unvermeidbar.

Die Veränderungen gegenüber der Einsehbarkeit des Plangebiets werden geringfügig sein, sofern entlang der östlichen Seite zur L 119 eine kleinflächigere Eingrünung gesichert wird.

Da die zu erwarten Eingriffe durch die Erhaltung der bestehenden wirksamen Randeingrünungen im Wesentlichen auf das Plangebiet begrenzt bleiben, wird die Bebauung keine erhebliche Raumwirkung erlangen. Es werden keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5.2.1.8 Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangeltungsbereich oder in planungsrelevanter Nähe sind entsprechend den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und des geltenden Flächennutzungsplanes keine Kulturdenkmale oder sonstwie wertvolle Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden. Auch im Zuge der „Scoping“-Beteiligung wurden von den zuständigen Behörden keine zu beachtenden Kulturdenkmale mitgeteilt.

Die Planung erfolgt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf unter Einbeziehung der bestehenden Kreisfeuerwehrzentrale samt ihrer zugeordneten Funktionsflächen. Eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende L 119 ist vorhanden. Ferner werden zwei weitere bereits baulich vorgeprägte Grundstücke nördlich der Zufahrt in das Plangebiet einbezogen.

In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegen im Süden, Westen und Norden Waldflächen, die im Süden und Norden auch bis in den Geltungsbereich ragen.

Im Zuge der „Scoping“-Beteiligung wurde vom Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet“ der Verlauf einer Trinkwasser-Transportleitung DN 160 von Westen nach Osten durch den Bereich für geplante zusätzliche Bebauungen mitgeteilt.

Bewertung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand entfällt eine Bewertung hinsichtlich von Kulturdenkmalen. Sofern dennoch denkmalpflegerisch relevante Objekte bekannt werden, so werden diese in Rücksprache mit den zuständigen Behörden in der Planung beachtet.

Im südlichen Bereich der geplanten zusätzlichen Bauflächen wird zur Erhaltung des vorhandenen Waldrands eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands von 30 m zu Gebäuden erforderlich.

Es ist nicht bekannt, dass bezüglich der „Sachgüter“ über die Berücksichtigung der vorliegenden Bebauungen und Nutzungen der TKFZ, der sonstigen bestehenden Bebauungen, der Trinkwassertransportleitung, über die Betrachtung zum „Schutzgut Mensch“ mit der hier angestrebten Beachtung immissionsschutzrechtlicher Erfordernisse auf Ebene der nachgeordneten Planungsebene bzw. der Baugenehmigung, über die Beachtung der bestehenden Zufahrt zur L 119 inkl. der Schutzabstände zur L 119 („Anbauverbotszone“ gemäß Straßen- und Wegegesetz SH), über die technischen Anforderungen zur Ableitung und zur Versickerung von Wasser sowie über die Beachtung von Waldbeständen samt ihrer Schutzabstände hinaus eine vertiefende Betrachtung von sonstigen Sachgütern erforderlich wird.

Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Entlang der L 119 dürfen in der anbaufreien Zone von 20 m Breite keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen errichtet werden, wobei Ausnahmen im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen sind.

Der Zu- und Abfahrtsbereich zum Vorhabengebiet im Bereich des Vorhabengebietes an der L 119 ist vorhanden und bedarf keiner erneuten Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

Eine Unterschreitung der Waldschutzabstände bedarf der Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde im nachgeordneten Verfahren.

Die bestehende Trinkwassertransportleitung wird in einer geschützten Trasse zu erhalten sein durch eine geeignete Berücksichtigung auf der nachgeordneten Planungsebene.

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Vorhabengebiet durch die Lage in räumlichem Bezug zur bestehenden TKFZ abgesetzt von einer Ortslage, durch die Lage an der L119 in Nähe zur Autobahnanschlussstelle der A23, die randlichen Waldbereiche und geschützte Trockenbiotope geprägt ist. Beeinflussungen bestehen vor allem durch die bestehende TKFZ, den Wald und die Biotopflächen, durch die wesentliche Eckpunkte für die Planung vorgegeben sind.

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planungsrelevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zur planungsrechtlichen Absicherung des Baus eines Katastrophenschutzzentrums des Kreises Steinburg führen. Die derzeit auf mehrere Standorte innerhalb und in Nähe der Kreisstadt Itzehoe verteilten Katastrophenschutzeinheiten und Hilfsorganisationen können dann auf einer Fläche mit günstiger Verkehrsanbindung zusammengeführt werden.

Es wird zweckmäßigerweise das Areal der TKFZ einbezogen, so dass Synergieeffekte der „verwandten“ Nutzungsausprägungen genutzt werden können, so dass insgesamt der Aufwand an technischer Ausstattung und der wirtschaftliche Aufwand wesentlich reduziert werden kann.

Die Erschließung wird weiterhin über die L 119 über die genehmigte Zufahrt erfolgen.

Im Rahmen der Errichtung des Katastrophenschutzzentrums ist zur angemessenen Sicherung der öffentlichen Sicherheit eine Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Dabei kommt Inanspruchnahmen gesetzlich geschützter Biotope, der Bodenversiegelung und der Entwicklung von Flächen für die Oberflächenwasserversickerung eine besondere Bedeutung zu. Veränderungen des Landschaftsbildes werden hingegen eher von geringer Bedeutung sein, da die bestehenden Randeingrünungen erhalten werden.

Flächenhafte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe durch Biotopverluste wurden in einem gesonderten Genehmigungsverfahren festgelegt. Teilflächen der geschützten Trockenbiotope werden im Plangebiet erhalten. Eingriffe durch Versiegelungen werden außerhalb des Plangebietes kompensiert.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehenden Nutzungen und Strukturen würden im Rahmen des Bestandsschutzes erhalten bleiben. Veränderungen könnten nur in einem begrenzten Rahmen auf Grundlage einzelfallbezogener Prüfungen und Genehmigungen erfolgen.

Bezüglich der nicht baulich genutzten und gärtnerisch gestalteten Fläche ist anzunehmen, dass im Zuge der fortschreitenden natürlichen Sukzession die ohnehin kleinen Trockenrasenflächen und Heidebestände verloren gehen würden – die Flächen würden sukzessive von dem Landreitgras überwachsen werden und mittel- bis langfristig würde es zu einem Gehölzaufwuchs kommen, also bewalden.

Eine Nutzung der sukzessierenden Flächen für eine zusätzliche flächengreifende Bebauung entsprechend dieser Planung wäre nicht möglich, da die Flächen dem Außenbereich der Gemeinde Münsterdorf zuzuordnen sind und hier entsprechende bauliche Anlagen nicht zulässig sind.

5.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Münsterdorf geht ebenso wie der Kreis Steinburg als Träger für die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund

- des mit verschiedenen Verbänden und Institutionen durch das Ordnungsamt – Zivil- und Katastrophenschutz – durchgeführten Bedarfsprüfung und des erstellten Raumprogramms,
- der im Plangeltungsbereich bestehenden Kreisfeuerwehrzentrale und weiterer Gebäude nahe der Zufahrt,
- der bestehenden und insgesamt günstigen und nicht ausbaubedürftigen Anbindung an die L 119 in Nähe zur A 23
- der Nähe zu Waldflächen,
- der Lage (außerhalb) am Rand eines FFH-Gebiets
- und der Verfügbarkeit der zusätzlich benötigten Flächen

davon aus, dass eine grundsätzlich andere Lage eines solchen Vorhabens nicht in Frage kommt.

Die Anordnung der Funktionsflächen wurde so gewählt, dass die intensiven Nutzungen auf der der L 119 zugewandten und somit der vom FFH-Gebiet abgewandten Seite erfolgen. Somit wird zwischen dem Gebäudekomplex und dem FFH-Gebiet bereits eine Abstandszone vorgesehen, auf der wertvolle Trockenbiotope erhalten und gefördert werden.

Hinzu kommen die Ergebnisse einer Standortalternativenprüfung, gemäß der ausgehend von insgesamt 7 verschiedenen Standorten in der hier überplanten Fläche die am besten geeignete Fläche für die Einrichtung des Katastrophenschutzzentrums für den Kreis Steinburg zu sehen ist.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

„Biotopstatus gemäß BNatSchG / LNatSchG“

Eine Klärung der Frage, ob im Plangeltungsbereich Flächen als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG zu bewerten sind und wie diese Flächen abzugrenzen sind erfolgte durch das LLUR als Obere Naturschutzbehörde. Eingriffe in diese Biotopflächen wurden im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens behandelt; geeignete Kompensationsmaßnahmen wurden im Bescheid der unteren Naturschutzbehörde vom 28.06.2012 (Az.: 701-3295-06-I-11) vor dem Erlangen der Rechtswirksamkeit festgelegt. Durch die Übernahme Ergebnisse erfolgt eine Berücksichtigung im Zuge der Planung.

„Artenschutz gemäß BNatSchG“

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ ein Fachbeitrag zum Artenschutz durch das Biologenbüro GGV erstellt, der auch die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung und einer Anfrage an das LLUR berücksichtigt. Durch die Übernahme der relevanten Ergebnisse erfolgt eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten im Zuge der Planung.

„Baugrunderkundung“

Zur Erlangung fundierter Kenntnisse über den Baugrund und die Tragfähigkeit des Bodens wurde im Zuge der Planvorbereitung ein „Geotechnisches Gutachten“ durch das Büro Geo-Rohwedder erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„Altlasten-Untersuchung“

Eine Prüfung möglicherweise vorhandener Altlasten auf der Fläche erfolgte durch die Untersuchung von Bodenproben durch das Analytik-Labor Nord. Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung beachtet.

„FFH - Verträglichkeitsvorprüfung“

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung des Schutzes des nah gelegenen FFH-Gebiets 2123-301 „Binnendünen Nordoe“ wurde in einer gesonderten Unterlage geprüft und dargelegt, ob die zu schützenden Lebensräume und Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung" gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping" nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. In schriftlicher Form wurden die betroffenen Institutionen sowie die Landesplanungsbehörde über die Planung informiert. Die Stellungnahmen und Ergebnisse des Beteiligungsschrittes wurden ausgewertet und durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Umweltprüfung sowie in die Entwurfsplanung eingestellt.

5.3.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Münsterdorf führt die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Katastrophenschutzzentrum" durch für ein ca. 3,7 ha großes Gebiet auf den Flurstücken 8/3, 501 und 502 der Flur 4 in der Gemarkung Nordoe. Es wird dann das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 eingehalten.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs besteht die technische Kreisfeuerwehrzentrale. In die Planung einbezogen werden auch weitere Gebäude nördlich der Zufahrt.

In dem Katastrophenschutzzentrum werden verschiedene Verbände und Organisationen wie Technisches Hilfswerk (THW), Johanniter Unfallhilfe (JUH), Kreisfeuerwehrverband und andere gemeinsam untergebracht und die Objektinfrastruktur gemeinsam nutzen.

Die Verkehrsanbindung soll ausschließlich über die bestehende Zufahrt zur L 119 erfolgen.

Das Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde.

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden (potenziell) erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter „Pflanzen", „Tiere", „Boden", „Wasser" und „Landschaftsbild" festgestellt. Die Eingriffe sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren. Es sind dann anhand der genaueren Vorhabendaten die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zuzuordnen. Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden dann voraussichtlich nach Abschluss aller Maßnahmen nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn die Gemeinde Münsterdorf geht davon aus, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

Quellenverzeichnis für den Umweltbericht:

- *MLUR SH (2012): Ergebnisse der „Lärmkartierung" als Veröffentlichung im Internet: http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php*
- *Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet (2011): Schreiben vom 25.07.2011 zur Mitteilung des Verlaufs einer Trinkwassertransportleitung*
- *Analytik Labor Nord GmbH (2011): Prüfbericht 11-A-2612 über die Messergebnisse von 2 Bodenmischproben*

- *Kreis Steinburg (2012): Naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Durchführung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope in der Gemeinde Münsterdorf, Gemarkung Nordoe, Flur 4, Flurstück 502 teilweise – vom 28.06.2012, Az.: 701-3295-06-I-11*
- *LLUR (2011): Schreiben vom 26.10.2011 zur Mitteilung gesetzlich geschützter Biotope*
- *„Lage- und Höhenplan“ als amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf mit örtlicher Vermessung vom 03.05.2011*
- *Günther & Pollok Landschaftsplanung (2011/2012): Karte Biotoptypen*
- *„Gemeinsame Unterlage zur Vorprüfung der Verträglichkeit nach § 34 (1 und 2) BNatSchG und § 30 LNatSchG“ zur 1. Teil-Fortschreibung des Landschaftsplans, zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Münsterdorf, (Stand vom 24.04.2012)*
- *Geo-Rohwedder (2011): Geotechnisches Gutachten BV 097/11 „Neubau eines Katastrophenschutzzentrums Elmshorner Str. (B 77) 25524 Breitenburg/Nordoe*
- *GGV (2011): Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG*

Gemeinde Münsterdorf, den 11. 6. 13

Bürgermeister
– Schümann –

GEMEINDE MÜNSTERDORF
KREIS STEINBURG

GEMEINDE MÜNSTERDORF

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGPLANES „Katastrophenschutzzentrum“

(unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Alter Markt 12 | 18055 Rostock
Fon 0381.375678.0 | Fax 0381.375678.20
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Einleitung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Katastrophenschutzzentrum", der Gemeinde Münsterdorf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2012 beschlossen.
Gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch ist dem Bebauungsplan eine „zusammenfassende Erklärung" beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange

FFH - Verträglichkeit

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung des Schutzes des nah gelegenen FFH-Gebiets 2123-301 „Binnendünen Nordoe" wurde in einer gesonderten Unterlage geprüft und dargelegt, ob die zu schützenden Lebensräume und Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Umweltauswirkungen

Die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen bzw. zusätzlich versiegelbaren Flächen und die Herstellung zusätzlicher sonstiger baulicher Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG führen.
Diese stellen sich schutzgutbezogen wie folgt dar:
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch sind nicht zu erwarten, da im Nahbereich keine Wohnnutzungen vorhanden sind, da im Plangebiet keine Wohnnutzungen bestehende oder geplant sind und da von der Nutzung des Katastrophenschutzzentrums keine Wirkungen bekannt, die in erheblichem Maße beeinträchtigend auf den Menschenwirken könnten. Auch Erholungsnutzungen werden nicht erheblich beeinträchtigt.
Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen sind im Wesentlichen durch den flächigen Verlust von Trockenbiotopen zu erwarten, die dem Schutz als Biotop gemäß § 30 BNatSchG unterliegen. Mit Bescheid vom 28.06.2012 wurde in einem gesonderten Genehmigungsverfahren eine Befreiung von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erteilt. Zur Kompensation werden außerhalb des Plangeltungsbereichs neue Magerrasen und Trockenrasenflächen entwickelt.
Ferner werden die im Plangeltungsbereich verbleibenden Trockenbiotope durch Pflegemaßnahmen so gefördert, dass hier artenreichere Bestände entstehen können. Die im und am Plangebiet bestehenden Waldflächen bleiben erhalten; hierfür ist an einer Stelle eine Unterschreitung des Waldschutzabstands auf ca. 18 m

erforderlich.
Zudem ist zu beachten, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September, verboten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
Eingriffe in das Schutzgut Tiere können allgemein durch Gehölzfällungen oder Arbeiten an Gebäuden im Zeitraum der Vorhabendurchführung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. sommerlichen Aktivitätszeitraums von Fledermäusen und Einhaltung der Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG. Bei Beachtung der Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht. Innerhalb des Plangeltungsbereichs wird durch die Erhaltung und Aufwertung der Trockenbiotope der Lebensraum für die dort vorkommende Blindschleiche (RL SH 3 = gefährdete Art) erhalten. Es besteht kein Kompensationsbedarf.
Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 18 LNatSchG betroffen sein. Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.
Eingriffe in das Schutzgut Boden entstehen durch die planungsrechtlich ermöglichten zusätzlichen Versiegelungen innerhalb des Vorhabengebietes. Eine Kompensation erfolgt durch die Zuordnung der externen Kompensationsfläche von 3.751 m² auf Flurstück 1/4 der Flur 3 in der Gemarkung Itzehoe. Ein darüber hinaus gehender Kompensationsbedarf besteht nicht.
Verunreinigungen durch Altlasten wurden im Rahmen einer gesonderten Untersuchung nicht festgestellt.
Eingriffe in das Schutzgut Wasser beschränken sich auf eine Veränderung der Regenwasserableitung. Das anfallende Oberflächenwasser wird in geeigneten Anlagen gesammelt und auf den Flächen mit Sandböden innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Versickerung gebracht.
Eingriffe in die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu kompensieren, da durch das geplante Katastrophenschutzzentrum keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind bzw. im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechende Vorgaben zur Luftreinhaltung getroffen werden können.
Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Landschaft (= Ortsbild / Landschaftsbild) werden aufgrund der Erhaltung randlicher Grünstrukturen (Wälder, Einzelbäume

und Gehölzgruppen) nicht resultieren, da die Herstellung von zusätzlichen Baukörpern und zusätzlichen Versiegelungsflächen in hinreichendem Maß gegenüber der Umgebung wie bisher landschaftsgerecht abgeschirmt sein wird.
Eingriffe in das Schutzgut Kulturgüter entstehen nicht.
Das Schutzgut sonstige Sachgüter wird unter Beachtung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt – dabei wird für eine Trinkwassertransportleitung eine Sicherung durch die Festsetzung eines entsprechenden Geh-, Fahr- und leitungsrechtes vorgesehen.
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung verschiedener im Katastrophenschutz tätigen Verbände und Organisation geschaffen. Dies erfolgt in einer Weise, dass die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung) wurden keine Anregungen angegeben.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Ergebnisse aus der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt berücksichtigt:

Die Unterschreitung des gesetzlich geforderten Mindestabstandes des Waldes wurde aufgrund der unterdurchschnittlichen Brandgefährdung einvernehmlich mit der Forstbehörde festgelegt.

In Abstimmung mit den Verkehrsbehörden wurde die bestehende Zufahrt als zukünftig ausschließliche Zufahrt festgeschrieben.

Bezüglich möglicher Bodenbelastung aus vorherigen Nutzungen wurde folgendes festgelegt: Hinweise auf die ehem. Tierkörperverwertungsanstalt sind in Kap. 5.2.1.4 „Schutzgut Boden" des Umweltberichtes enthalten. Die vom Kreis Steinburg als Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Untersuchungen des Analytik Labors Nord vom 27.7.2011 sind im Abschnitt „Bewertung" zusammengefasst wiedergegeben; es wurde festgestellt, dass die Messergebnisse keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen zeigen.
Die Gemeinde Münsterdorf sieht daher kein Erfordernis

für die Durchführung weiterer Untersuchungen.

Die Vorgehensweise bezüglich der Eingriffs- Ausgleichserfordernisse wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festgelegt.

Planalternativen / Begründung der Planauswahl

Der Katastrophenschutz hat im Kreis Steinburg mit Blick auf potenzielle Hochwassergefahren und die beiden Kernkraftwerke in Brokdorf und Brunsbüttel eine besondere Bedeutung. Zurzeit sind die Einheiten des Katastrophenschutzes in angemieteten Hallen in Kremperheide und Itzehoe untergebracht. Da diese Mietverhältnisse befristet sind und nicht verlängert werden können, muss eine neue Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.
Ziel ist es eine langfristige und zukunftsfähige Unterbringung in verkehrsgünstiger Lage unter Ausnutzung von Synergieeffekten umzusetzen.
Unabdingbare Voraussetzung dafür ist eine unmittelbare Nähe zu Itzehoe, wie sie das Gelände, auf dem auch die Technische Kreisfeuerwehrzentrale untergebracht ist, bietet. Durch die vorhandenen Einrichtungen der Feuerwehr könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.
Nutzer der Einrichtung sind verschiedene Verbände und Organisationen wie das, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter Unfallhilfe (JUH), der Kreisfeuerwehrverband und andere.
Zur Neuorganisation der Unterbringung der verschiedenen „Einheiten" des Katastrophenschutzes wurden von der Verwaltung des Kreises Steinburg Alternativen geprüft. Wesentliche Kriterien bei der Auswahl des Standortes waren neben den räumlichen Anforderungen (ca. 3.500 m^2 Bruttogeschossfläche):

- Hervorragende verkehrliche Anbindung
- Ausnutzung möglicher Synergieeffekte mit verwandten Nutzungen
- Langfristigkeit der Ansiedlung
- Flächenverfügbarkeit und Kosten

Durch die unmittelbare Nähe zur L 119 und der Anschlussstelle an die BAB 23 ist eine für die Erreichbarkeit des gesamten Kreises optimale Anbindung gegeben.

Durch die bereits am vorgesehenen Standort bestehende Kreisfeuerwehrzentrale bestehen zudem Synergieeffekte in folgenden Bereichen:

- Gemeinsame Nutzung der Dekontaminationsanlage
- Der Löschzug Gefahrengut wird sowohl von der Kreisfeuerwehr als auch Katastrophenschutz ge-

nutzt. Der gemeinsame Zugriff wird somit erheblich erleichtert.

- Am vorgesehenen Standort besteht ausreichend Raum für häufig stattfindende gemeinsame Übungen

Keiner der untersuchten Standorte verfügt über die angeführten Synergieeffekte oder, mit Ausnahme des Standortes am Innovationszentrum, über eine vergleichbare Anbindung:

Demgegenüber besteht der Nachteil des vorliegenden Standortes in der Inanspruchnahme teilweise hochwertiger, bislang unversiegelter und ungenutzter Flächen.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile und nach Erarbeitung und Würdigung der detaillierten Eingriffe überwog der Vorteil der optimalen Lage und der ansonsten nicht umsetzbaren Nutzung der Synergieeffekte.